

RS UVS Niederösterreich 1993/05/12 Senat-WM-92-013

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.05.1993

Beachte

Ebenso Senat-WM-92-014 **Rechtssatz**

Bringt der Berufungswerber im gesamten Verfahren nichts Gegenteiliges vor, dann kann man davon ausgehen, daß eine als gering zu bezeichnende Strafe seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen entspricht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at